

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung
4. der **Burgergemeinde Bern**, handelnd durch den kleinen Burgerrat

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Bernisches Historisches Museum** (nachfolgend Stiftung), Helvetiaplatz 5, 3005 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 2014

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Die Menschheitsgeschichte in ihrer Vielfalt bildet den Rahmen.

² Zur Erfüllung des Zweckes betreibt die Stiftung das Bernische Historische Museum. Aus dem musealen Kulturspeicher schöpfend erzählt das Museum multiperspektivisch von der

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Vergangenheit und Gegenwart Berns im Spiegel der Menschheitsgeschichte und aktueller gesellschaftlicher Debatten.

³ Das Sammlungsgut aus Geschichte, Archäologie, Ethnografie und Numismatik umfasst mehr als eine halbe Million Objekte. Darunter befinden sich herausragende Artefakte von internationalem Rang.

⁴ Die Ausstellungen, Führungen, Mitmachangebote und Veranstaltungen bieten unterhaltende Geschichtsvermittlung, sinnliche Erlebnisse und eine kritische Auseinandersetzung mit unserem kulturellen Erbe.

⁵ Die Stiftung richtet sich an Besuchende jeden Alters und jeder Herkunft. Mit ihren Angeboten berücksichtigt sie die Interessen und Bedürfnisse eines breiten Publikums. Sie pflegt Partnerschaften zu Kulturinstitutionen, Museen, Hochschulen und der Fachwelt in der Schweiz und im Ausland.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Sammeln;
- b. Bewahren;
- c. Erschliessen und Forschen;
- d. Ausstellen;
- e. Vermitteln;
- f. Dienstleistungen.

Art. 5 Sammeln

Die Stiftung erweitert ihre Sammlungen massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

Art. 6 Bewahren

Die Stiftung bewahrt ihre Sammlungen (Archäologie, Geschichte, Ethnografie und Numismatik) in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (I-COM), soweit ihr dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

Art. 7 Erschliessen und Forschen

¹ Die Stiftung

- a. erschliesst (dokumentiert) ihre Neuzugänge;
- b. setzt die Erschliessung ihrer bestehenden Sammlungen fort.

² Die Stiftung stellt ihre Sammlungen der Forschung zur Verfügung.

³ Die Stiftung veröffentlicht ausgehend von ihren Sammlungsbeständen wissenschaftliche Publikationen.

Art. 8 Ausstellen

¹ Die Stiftung zeigt Dauerausstellungen zu folgenden Themen:

- a. Geschichte Berns von der Steinzeit bis zur Gegenwart;
- b. Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte;
- c. ausgewählte aussereuropäische Kulturen;

² Die Stiftung zeigt in der Vertragsperiode mindestens drei Wechselausstellungen mit regionaler, überregionaler oder nationaler Ausstrahlung.

³ Die Stiftung engagiert sich mit weiteren, wechselnden Formaten für eine zeitgemässe Vermittlung und Diskussion von Fragestellungen aus der (Zeit-)Geschichte.

Art. 9 Vermitteln

¹ Die Stiftung spricht mit ihren Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen ein unterschiedliches Zielpublikum an. Sie wählt verschiedene Formen der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an historischen Themen zu wecken und die Auseinandersetzung mit Geschichte und Kulturen zu fördern.

² Die Stiftung macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Workshops etc.

³ Die Stiftung entwickelt für Schulen aller Stufen Bildungs- und Vermittlungsformate. Mit ihrem breiten Angebot positioniert sich die Stiftung als relevanter ausserschulischer Lernort.

Art. 10 Dienstleistungen

¹ Die Stiftung

- a. leiht Objekte der eigenen Sammlungen für Ausstellungen und für Forschungszwecke im In- und Ausland aus;
- b. fördert den Nachwuchs durch Praktika und Orientierungsangebote.
- c. gewährleistet die Zugänglichkeit der Sammlungsdepots für Fachpersonen und Öffentlichkeit.

Art. 11 Resonanz

¹ Das Museum wird pro Jahr von durchschnittlich 70'000 Personen⁶ besucht.

² Die Aktivitäten der Stiftung finden Resonanz in der Fachwelt.

Art. 12 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung arbeitet aktiv an der Entwicklung des Potentials des Museumsquartiers mit.

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Bernischen Historischen Museum beeinflusst.

² Die Stiftung engagiert sich an kollaborativen Projekten des Museumsquartiers und stellt unter anderem die Ausstellungshalle Kubus und das Areal südlich des Historischen Museums temporär zur Verfügung.

³ Die Stiftung führt im Zeitraum der Leistungsperiode die Planungsarbeiten für die Gesamtsanierung des Altbaus (ausserhalb dieses Vertrags) durch. Sie stellt dabei die Anschlussfähigkeit ans Museumsquartier sicher und legt einen besonderen Wert auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Verbesserung des barrierefreien Museumsbesuchs. Der Beginn der Sanierung ist, mögliche Verzögerungen nicht eingerechnet, im letzten Jahr der Leistungsperiode geplant.

⁴ Die Stiftung stellt mit dem Format BHMLab eine Plattform für aktuelle, gesellschaftliche Debatten im Spiegel der Geschichte zur Verfügung. Das BHM LAB arbeitet konsequent kollaborativ und bezieht sowohl museumsinterne Expertise als auch externe Akteurinnen und Akteure mit ein.

⁵ Die Stiftung strebt an, Stellenausschreibungen auch auf Französisch zu publizieren, um den Anteil der französischsprachigen und mehrsprachigen Mitarbeitenden zu erhöhen. In der Stellenausschreibungen wird auf geeignete Weise darauf hingewiesen, dass sich das Bernische Historische Museum der Zweisprachigkeit des Kantons Bern verpflichtet fühlt.

Art. 13 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Die Stiftung weist in ihren Publikationen darauf hin, dass sie von Bürgergemeinde, Kanton, Stadt und Regional-konferenz Bern-Mittelland getragen wird.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Stiftung arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst und mit den Hochschulen zusammen.

² Zum Erbringen ihrer Leistungen beteiligt sie sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

³ Die Stiftung informiert andere Museen und Ausstellungsorte in angemessener Weise über ihr Programm.

Art. 16 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 17 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 19 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 20 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 21 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 22 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 7'069'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 23 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 22 übernehmen

- a. der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2'356'333.00
- b. die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2'356'333.00
- c. die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. Fr. 1'578'744.00
- d. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent, d.h. Fr. 777'590.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 24 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung), den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung sowie für weitere durch die Stiftung benutzte Räumlichkeiten.

³ Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich 570'000.00 Franken pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Investitionen vor dem Hintergrund der zeitnahen Gesamtsanierung nachhaltig sind.

⁴ Aufwendungen, die über Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 25 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 26 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 25 Prozent an⁹. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 22 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 27 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 28 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 29 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre.

Art. 30 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

⁹ Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Bernischen Historischen Museums beeinflusst.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 31 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁰. Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen von Swiss GAAP FER.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 32 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

Art. 33 Vertretung im Stiftungsrat

Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bestimmt die Person.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 34 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 35) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 36). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 35 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

¹⁰ OR; SR 220

¹¹ VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 36 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat und das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 36 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat, der kleine Burgerrat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

